

S a t z u n g
des
Eifelverein Düsseldorf e. V. 1908

§ 1 Name und Sitz

Der 1908 gegründete Verein führt den Namen:

EIFELVEREIN DÜSSELDORF e. V. 1908.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Landeshauptstadt Düsseldorf mit ihren umliegenden Regionen.

§ 3 Vereinszweck

Der EIFELVEREIN DÜSSELDORF e. V. 1908 dient der Eifel, der eigenen Heimatgemeinde und allen, die Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch heimatkundliche und kulturelle Tätigkeiten wie Wanderungen aller Art für Jung und Alt als gesundheitsfördernde Freizeitbeschäftigung sowohl in der Umgebung des Vereinssitzes als auch in der Eifel und anderen Regionen. Der Verein unterstützt geschichtliche und kunsthistorische Führungen, Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen, Pflege des Brauchtums, der Mundart und des Denkmalschutzes. Er setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Arten-, Natur- und Umweltschutz ein. Er unterstützt das Zustandekommen und das Aufrechterhalten von kommunalen Partnerschaften. Er macht es sich zur Aufgabe, die Jugendarbeit und das Familienwandern zu fördern und auszubauen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

DER EIFELVEREIN DÜSSELDORF e. V. 1908 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des EIFELVEREIN DÜSSELDORF e. V. 1908 sind:

- a) Mitglieder
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder (unter 25 Jahre)
- d) fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften)
- e) Ehrenmitglieder

Über den Aufnahmeantrag der unter a) - d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist bis zum 1. Oktober schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) gegen Zwecke und Ziele des EIFELVEREIN gröblich verstoßen
- b) das Ansehen des EIFELVEREIN schwer schädigen
- c) den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung schriftlich beim Vorstand erfolgen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Er ist bis spätestens 01. März eines Jahres zu überweisen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ihr sind insbesondere vorbehalten

- . Festsetzung der Jahresbeiträge
- . Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- . Genehmigung der Jahresrechnung
- . Entlastung des Vorstandes
- . Wahl des Vorstandes für drei Jahre
 - . Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
 - . Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - . Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern für drei Jahre
 - . Wahl von bis zu drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen für drei Jahre

Alle Wahlen sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angelegt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Schriftführer/in
- den Fachwarten für Jugendarbeit, Wanderbaas, Soziales, Naturschutz, Kultur und Öffentlichkeitsarbeit
- bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen

Die/Der Vorsitzende vertritt als Vorstand gemäß § 26 II BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall geht die Vertretung auf die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n über und bei deren/dessen Verhinderung auf den/die Schatzmeister/in. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

Die Übertragung mehrerer Aufgaben auf eine Person ist statthaft.

Der Vorstand tritt nach Einladung der/des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

Sie/Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Genehmigung der Ausgaben
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Grünen und Silbernen Verdienstnadel
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des EIFELVEREIN DÜSSELDORF e. V. 1908 kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der **anwesenden** Stimmberechtigten beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des EIFELVEREIN DÜSSELDORF e. V. 1908 fällt sein Vermögen der Stadt Düsseldorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der **anwesenden** Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Satzung tritt anstelle der bisher gültigen Satzung. Die Neufassung ist beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2024.

Für den Vorstand:
Petra Burger, Vorsitzende